



Erläuterungen zur Wettstückliste

Schweizer Blasmusikverband SBV

Gegründet am 30. November 1862 in Olten

Beim Schweizer Blasmusikverband (SBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Form gebraucht.



Erläuterungen zur Wettstückliste

1. Originalkomposition für Blasmusikbesetzung (H/F/B/BB)

Die in der Wettstückliste enthaltenen Werke werden von der Musikkommission des SBV als Wettstücke empfohlen. Sie erfüllen die Anforderungen, welche an ein Wettstück gestellt werden müssen:

- a) Sie sind musikalisch wertvoll, d.h., sie erfüllen in Gehalt und Satztechnik gewisse künstlerische Anforderungen.
- b) Sie sind fachmännisch instrumentiert.
- c) Sie sind in ihrem Schwierigkeitsgrad nicht einseitig fixiert; die Anforderungen stehen in allen Registern und in allen Beurteilungsfaktoren auf möglichst gleichem Niveau.
- d) Sie enthalten kammermusikalisch angelegte Teile (im Gegensatz zu den Tutti-Stellen).
- e) Sie enthalten lyrische Momente.

Nicht in die Wettstückliste aufgenommen werden:

- a) Potpourriartige Stücke und Selektionen;
- b) Kompositionen für Soloinstrumente mit Blasmusikbegleitung.

2. Bearbeitungen

Leitidee von Prof. Eugen Brixel: «Der Blasorchester-Transkription fällt die eminent wichtige Aufgabe zu, heutigen und kommenden Generationen jenes wertvolle Kulturgut zu erhalten, das mangels anderer Möglichkeiten unverdienter und vielleicht bleibender Vergessenheit anheimfallen würde.» Definition: «Bearbeitungen oder Transkriptionen sind Werke, deren Originale nicht für eine Blasmusikbesetzung (H/F/B/BB) komponiert wurden.» «Wertvolle Bearbeitungen» sind transkribierte Originale, deren Aufführung mit Blasmusikformationen (H/F/B/BB) künstlerisch vertretbar ist und die an kantonalen oder eidgenössischen Musikfesten als Selbstwahlstücke zugelassen sind.

Um in die Liste der Bearbeitungen und Transkriptionen aufgenommen zu werden, muss das der MK des SBV eingereichte Werk, um klassiert zu werden, folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Das Werk muss sich für die vorgegebene Besetzung grundsätzlich eignen.
Es kann
 - dem Original klanglich nahe sein, da dieses bereits stark vom Bläserklang geprägt ist.
 - als Bearbeitung ein grundsätzlich anderes Klangbild zum Ausdruck bringen (z.B. Klavier – Blesorchester).
- b) Das Werk darf in keiner Weise gekürzt, vereinfacht oder in seiner kompositorischen Anlage und Substanz verändert sein.
- c) Die Instrumentation muss hohen Ansprüchen genügen, d.h. sie muss sorgfältig und differenziert sein. Die einzelnen Register des Blasorchesters sollten ausgeglichen gefordert sein.
- d) Es werden keine Werke zugelassen, die durch die Bearbeitung auf irgendeine Weise im Vergleich zum Original künstlerisch und ästhetisch fragwürdig erscheinen (z.B. Mozart-Sinfonien).
- e) Es werden nur Werke klassiert, die für jedermann erhältlich sind, sei es in einem offiziellen Musikverlag oder in einem Selbstverlag.

Dem Klassierungsgesuch muss unbedingt die Originalpartitur sowie die Partitur der Bearbeitung beigelegt werden. Erwünscht ist auch eine Aufnahme auf CD oder Tonkassette. Adaptationen von Bläserkompositionen sowie Kompositionen ohne bestimmte, vom Komponisten stammende Instrumentationsvorschriften, können in die Wettstückliste aufgenommen werden.

3. Bedeutung der Klassen (gemäss Festreglement SBV)

Höchstklasse:	Kompositionen mit höchsten Anforderungen
1. Klasse:	sehr schwierige Kompositionen
2. Klasse:	schwierige Kompositionen
3. Klasse:	mittelschwere Kompositionen
4. Klasse:	leichte Kompositionen

Jedes Wettstück ist auch in der nächsttieferen Klasse zum Wettspiel zugelassen, nicht aber in der nächsthöheren.

4. Neuklassierungen

Die Wettstückliste wird laufend ergänzt:

- a) durch Einstufungen von Kompositionen, die der Musikkommission SBV zur Klassierung vorgelegt werden. Die Sendung erfolgt an den Präsidenten der Musikkommission SBV; erforderlich ist eine Partitur oder eine Direktionsstimme mit komplettem Stimmensatz. Für die Beurteilung werden pro Komposition Fr. 100.– berechnet, wobei diese mindestens 6 Monate vor der Aufführung eingereicht werden muss. Unter 6 Monate vor der Aufführung wird pro Komposition ein Betrag von Fr. 150.– fällig.
- b) durch Einstufung von Kompositionen, welche der Musikkommission SBV als Wettstück geeignet erscheinen.

5. Abkürzungen

Komp.= Komponist

Instr. = Instrumentator

H = Harmoniebesetzung

F = Fanfare mixte mit Saxophonsatz und evtl. einzelnen Holzblasinstrumenten.
Kompositionen für Fanfare mixte können, vor allem in den unteren Klassen, sehr oft auch mit reiner Blechbesetzung gespielt werden.

B = reine Blechbesetzung nach kontinentaler Art mit Stimmen für Flügelhörner, Trompeten und Saxophonen.

BB = Brass Band nach englischer Art.

Musikkommission des SBV